

## **Satzung der Stadt Osnabrück vom 30. August 2016 über besondere Anforderungen an Werbeanlagen im Bereich des Hauptbahnhofs (Werbeanlagensatzung Hauptbahnhof – WaS Hbf –)**

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 30. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für genehmigungspflichtige, verfahrensfreie und genehmigungsfrei gestellte ortsfeste Werbeanlagen im Bereich des Osnabrücker Hauptbahnhofs. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), insbesondere § 50 NBauO, des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), der Satzung der Stadt Osnabrück über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) sowie abweichende Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Begriffe**

- (1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlätze oder Lichtwerbungen bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Flachwerbungen sind parallel zur Gebäudefassade angeordnete Werbeanlagen.
- (3) Ausleger sind senkrecht zur Gebäudefassade angeordnete Werbeanlagen.
- (4) Fremdwerbung ist eine Werbung, die sich nicht an der Stätte der Leistung befindet. Markenartikelreklame, die im Verhältnis zur Werbung an der Stätte der Leistung (Eigenwerbung) nicht übermäßig groß ist (Ansichtsfläche der Markenartikelreklame < 50 v. H. der Ansichtsfläche der Eigenwerbung) und von der Betreiberin oder dem Betreiber der Stätte der Leistung selbst errichtet wurde, gilt nicht als Fremdwerbung im Sinne dieser Satzung.
- (5) Die Ansichtsfläche von Werbeanlagen, die aus Einzelbuchstaben bestehen, wird nach der Fläche des die Werbung umschreibenden waagerechten Rechtecks ermittelt.
- (6) Als ungeteilte, eine gestalterische Einheit bildende Gebäudefassadenflächen gelten Fassadenbereiche, die in einer Ebene liegen, nicht von Fensterflächen unterbrochen sind und aus einem einheitlichen Oberflächenmaterial bestehen. Eine Gebäudeansicht kann aus mehreren Gebäudefassadenflächen bestehen.

### § 3

#### Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind im Geltungsbereich dieser Satzung:
- a. Fremdwerbung mit einer Ansichtsfläche von mehr als 2,5 m<sup>2</sup>,
  - b. Markisen mit mehrfarbiger Werbung,
  - c. mehr als zwei Werbeaufsteller, z. B. Stellschilder, Hinweisschilder oder Standfahnen, je Stätte der Leistung im öffentlichen Verkehrsraum,
  - d. Werbeanlagen, die die architektonische Gliederung (z. B. Stützen, Pfeiler, Dachrandabdeckungen etc.) eines Gebäudes überformen,
  - e. Werbeanlagen oberhalb der Trauflinie von Gebäuden,
  - f. Fremdwerbung an Einfriedungen und Absperrrichtungen,
  - g. Werbeanlagen mit wechselndem (flackernd) oder sich bewegendem Licht (Lichtlaufenanlagen, senkrechte Kletterschriften, Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung),
  - h. Werbeanlagen in fluoreszierenden Farben oder Neonfarben,
  - i. Werbeanlagen aus Transparenten, Planen, Textilien oder Netzen (dazu zählen nicht Markisen und Werbefahnen) an Gebäuden,
  - j. Ausleger mit einer Auskragung von mehr als 1,5 m,
  - k. Ausleger mit einer Höhe von mehr als 3 m,
  - l. Fenster- und Schaufensterbeklebungen (auch auf Blindverglasungen) mit einem Beklebunganteil über 30 v. H. der einzelnen Glasfläche,
  - m. Werbeanlagen an Papierkörben, Fahrradständern sowie Bäumen und Baumschutzeinrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum.
- (2) Zusätzlich gelten für Werbeanlagen folgende Regelungen:
- a. Werbeanlagen (auch Wandbemalungen) oberhalb von 5 m, bezogen auf die der Werbeanlage nächstgelegene Geländeoberkante, dürfen nur aus freigestellten Einzelbuchstaben und/oder Firmenemblem (Wortmarke, Bildmarke oder Wort-Bild-Marke) bestehen.
  - b. Die Summe aller Werbeanlagen (auch Wandbemalungen), die sich vor oder auf einer mindestens 1 m<sup>2</sup> großen ungeteilten, eine gestalterische Einheit bildenden Gebäudefassadenfläche befinden, darf nicht mehr als 30 v. H. der Ansichtsfläche dieser Gebäudefassadenfläche verdecken.
  - c. Befinden sich mehrere Flachwerbungen an einer ungeteilten, eine gestalterische Einheit bildenden Gebäudefassadenfläche, müssen die Werbeanlagen entweder an einer gemeinsamen horizontalen oder einer gemeinsamen vertikalen Achse ausgerichtet sein. Der Abstand der Werbeanlagen zu der oberen und den seitlichen Begrenzungen der Gebäudefassadenfläche muss mindestens 0,5 m betragen.

### § 4

#### Abweichungen

- (1) Abweichend von § 3 können zugelassen werden
- a. Brandwandbemalungen, die mehr als 30 v. H. der Wandfläche bedecken, sofern der Schriftanteil weniger als 10 v. H. der sichtbaren Wandfläche bedeckt,
  - b. Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser baulichen Anlage dienen (Bauwerbetafeln), mit einer Gesamthöhe von maximal 10 m und einer Ansichtsfläche bis zu 12 m<sup>2</sup>, für einen Aufstellungszeitraum von bis zu einem Jahr,
  - c. Bannerwerbung für besondere Anlässe, wie Firmenjubiläen, Eröffnungen usw., ungeachtet von der Anzahl dieser Anlässe, für einen Zeitraum von bis zu 10 Wochen pro Jahr und Stätte der Leistung.
- (2) Für Abweichungen gilt § 66 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) entsprechend.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 3 können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

